Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsgesellschaft Petrisberg mbH

§ 1 Firma, Rechtsform und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Firma der Gesellschaft lautet:

EGP Entwicklungsgesellschaft Petrisberg mbH.

(3) Sie hat ihren Sitz in Trier.

§ 2 Gesellschaftszweck

Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung des Petrisberges und des Wissenschaftsparks Petrisberg in der Stadt Trier, insbesondere durch Erwerb, Erschließung, Entwicklung und Vermarktung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Konversionsliegenschaften und Entwicklung des Wissenschaftsparks. Der Gesellschaft sind alle Rechtsgeschäfte gestattet, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. Die Entwicklungsziele gem. § 1 des städtebaulichen Grundvertrages sind zu beachten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

(3) Die Gesellschaft ist mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31. Dezember 2012 kündbar. Wird von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Gesellschaftsvertrag jeweils um drei weitere Jahre.

(4) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie ist an die Gesellschaft zu richten.

(5) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Es gelten dann die Vorschriften, wie sie für das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in diesem Vertrag vereinbart sind (§ 14).

§ 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 1.000.000,--

(in Worten: eine Million Euro).

(2) Hiervon übernehmen:

a.	die Stadt Trier eine Stammeinlage von	Euro	300.000,--
b.	die gbt Wohnungsbau und Treuhand AG mit Sitz in Trier, eine Stammeinlage von	Euro	200.000,--.
c.	die Sparkasse Trier mit Sitz in Trier, eine Stammeinlage von	Euro	200.000,--.

d. GIU Gesellschaft für Innovation und Unternehmensförderung mbH & Co. Flächenmanagement Saarbrücken KG mit Sitz in Saarbrücken
eine Stammeinlage von Euro 200.000,--.

e. die Stadtwerke Trier GmbH mit Sitz in Trier
eine Stammeinlage von Euro 100.000,--

(3) Die Stammeinlagen der Gesellschafter sind zur Hälfte sofort in bar zu leisten, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses oder einer Einforderung durch die Geschäftsführung bedarf. Die Einforderung des Restes erfolgt durch die Geschäftsführung nach Gesellschafterbeschluss.

(4) Je 100 Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(5) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere dessen Abtretung, Teilung, Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung und die Einziehung von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter. Dies gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben zwischen den Gesellschaftern.

§ 5 Organe der Gesellschaft

(1) Die Organe der Gesellschaft sind:

a. die Gesellschafterversammlung und

b. die Geschäftsführung.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluss einen Beirat der Gesellschaft einsetzen.

§ 6 Gesellschafterversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung abzuhalten. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres statt. Die Gesellschafter sind mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung nebst Erläuterungen zur Tagesordnung durch die Geschäftsführung einzuladen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung sind bei der Berechnung der Einladungsfrist nicht mitzurechnen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt - ungeachtet der ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag zufallenden Aufgaben - insbesondere über

a. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung

b. Entlastung der Geschäftsführung und des Beirates, wenn ein solcher besteht,

c. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

d. den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

e. Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht

f. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291, 292 Absatz 1 AktG

g. Wahl des Jahresabschlussprüfers und Bestimmung des Umfanges des Prüfungsauftrages

h. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken

i. Errichtung und wesentliche Umbauten von Gebäuden

j. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen

k. Abschluss von Rechtsgeschäften, insbesondere Anschaffung und Veräußerung von Anlagegütern, die im Einzelfall einen Betrag von 25.000.—Euro überschreiten; bei Dauerschuldverhältnissen ist der Jahresbetrag der einzelnen Verpflichtung maßgeblich

l. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder anderen Eventualverbindlichkeiten, durch die die Gesellschaft im Einzelfall mit mehr als 25.000,-- Euro verpflichtet wird oder sich die Gesamtverpflichtung der Gesellschaft auf Grund solcher Eventualverbindlichkeiten über diesen Betrag erhöht

m. Aufnahme langfristiger Darlehen (über 180 Tage Laufzeit)

n. Einstellung und Entlassung von leitenden Angestellten

o. Auflösung, Liquidation, Fusion oder Umwandlung der Gesellschaft

p. die Aufnahme neuer Gesellschafter und Stiller Gesellschafter

q. Versorgungszusagen jeder Art

r. Spekulationsgeschäfte aller Art

s. Betriebsfremde Geschäfte, mit der Ausnahme des Ankaufs von festverzinslichen Wertpapieren

t. Abschluss außergewöhnlicher Verträge (Gewährung von unüblichen Zahlungsbedingungen, Vorschüsse auf den Jahresgewinn)

u. Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen

Die Gesellschafterversammlung kann die vorstehende Liste der zustimmungsbedürftigen Geschäfte ändern oder ergänzen.

(3) Eine Gesellschafterversammlung ist außerdem zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird, die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter eine solche unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Erörterungen und die gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zeitnah zuzuleiten. Ergänzungs- und Berichtigungswünsche von Gesellschaftern sind bis zum Abschluss der darauf folgenden Sitzung vorzubringen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

(5) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

§ 7 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, sind Beschlussfassungen auch schriftlich, telefonisch, mündlich oder per Telefax möglich, wenn jeder Gesellschafter sich mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklärt; mündliche und telefonische Beschlüsse müssen zu Beweiszwecken schriftlich bestätigt werden; die Bestätigung ist den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das Stammkapital vollständig vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Tagesordnung kann von allen Gesellschaftern bis zu fünf Tagen vor der Versammlung erweitert werden.

(3) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 80 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag an anderer Stelle eine größere Mehrheit vorschreiben. Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 90 Aktiengesetz Berichte zu erstatten. Dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

(4) Soweit dies nicht bereits im Rahmen der unter (3) dargelegten Berichtspflicht erfolgt, erstellt die Geschäftsführung jeweils zum 15.04., 15.07., usw. eines jeden Jahres vierteljährliche Berichte über den Vollzug des Wirtschaftsplanes und die sich für das weitere Wirtschaftsjahr ergebende Prognose für die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft. Die Berichte sind den Gesellschaftern zu diesen Terminen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

(5) Unabhängig von den unter (3) und (4) dargelegten Berichtspflichten sind unvorhergesehene Verbesserungen oder Verschlechterungen der Einnahme- oder Ausgabeentwicklung unverzüglich den Gesellschaftern mitzuteilen.

§ 9 Wirtschaftsplan und Finanzplanung

(1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser umfasst einen Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Personalübersicht.

(2) Bei Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans sowie der Rechnungslegung sind die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz zu beachten.

(3) Wirtschaftsplan und Finanzplan sind rechtzeitig vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres durch die Gesellschafterversammlung zu beschließen. Die Planentwürfe sind den Gesellschaftern vier Wochen vor der Beratung in der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.

(4) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

§ 10 Gewinnverwendung

(1) Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

(2) Hinsichtlich einer Gewinnausschüttung beschließen die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 80% der Stimmen. An der Gewinnausschüttung sind die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Stammeinlagen beteiligt.

(3) Die Gewinnausschüttung hat 30 Tage nach Beschlussfassung über die Gewinnverteilung in bar zu erfolgen.

§ 11 Rechnungslegung und Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße interne und externe Rechnungslegung verantwortlich, die auf der Basis zeitnaher Verbuchung der Geschäftsvorfälle erfolgt. Näheres kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden.

(2) Die Geschäftsführung hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) nebst Lagebericht der Gesellschaft so rechtzeitig aufzustellen, dass die gem. § 6 Abs. 1 S.1 durchzuführende Gesellschafter-versammlung fristgerecht stattfinden kann.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und, soweit darüber hinausgehend, gemäß den nach rheinland-

pfälzischem Landesrecht für Eigenbetriebe jeweils geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Die Veröffentlichung richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind durch den jährlich in der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Abschlussprüfer zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der für die Beteiligungen der Gesellschafter geltenden Prüfungsbestimmungen zu beachten. Insbesondere hat die Prüfung die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Bereiche zu umfassen.

(5) Der Jahresabschluss nach Absatz 1 ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers zum Zwecke der Feststellung unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.

(6) Die Stadt Trier, deren Kommunalaufsichtsbehörde sowie der Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz haben die Befugnisse nach § 54 HGrG und § 110 Absatz 4 GemO.

(7) Unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflichten ist der Feststellungs- und Ergebnisverwendungsbeschluss sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind Jahresabschluss und Lagebericht an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder von Teilen derselben ist mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter jederzeit möglich; Teile von Geschäftsanteilen müssen jedoch durch 50 teilbar sein.

Der Zustimmung der betroffenen Gesellschafter bedarf es nicht, wenn

- über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, oder
- ihr/e Geschäftsanteil/e ganz oder teilweise gepfändet ist/sind und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder
- in ihrer Person ein anderer wichtiger Grund, der ihre Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist, insbesondere wenn sie Gesellschafterpflichten grob verletzen.

(2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines Gesellschafters vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei Pfändung eines Geschäftsanteils den Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Geschäftsanteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen ; er muss sich das zur Befriedigung Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen.

(3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der Betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil ganz oder zum Teil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person zu übertragen hat.

(4) Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich gemäß § 14. Eine Einziehung ohne Entgelt ist nur dann zulässig, wenn ein Geschäftsanteil wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung des Gesellschafters eingezogen worden ist. § 15 ist anzuwenden.

§ 13 Ausscheiden aus der Gesellschaft

(1) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern - nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters - von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

(2) Der ausscheidende Gesellschafter ist alsdann verpflichtet, nach der Wahl der Gesellschaft seinen Anteil (ganz oder geteilt) an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die (pflichtgemäße) Einziehung des Anteils zu dulden. Die §§ 14 und 15 sind anzuwenden.

§ 14 Bemessung des Auseinandersetzungsguthabens

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er sein Auseinandersetzungsguthaben, welches seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen entspricht.

(2) Das Auseinandersetzungsguthaben entspricht dem gemeinen Wert seines/r Geschäftsanteils/e, wie sich dieser im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt (Stuttgarter Verfahren in seiner heutigen Fassung).

(3) Können die Beteiligten sich über die Bewertung nicht einigen, wird die Bewertung gem. Abs. 2 durch einen Wirtschaftsprüfer durchgeführt, der vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Trier bestimmt wird. Seine Bestimmung des Wertes ist endgültig, es sei denn, sie sei offenbar unbillig (§ 319 BGB).

(4) Nachträglich Änderungen dieses Wertes durch eine steuerliche Außenprüfung haben keinen Einfluss auf die Höhe der Abfindung.

§ 15 Tilgung des Auseinandersetzungsguthabens

(1) Das nach Maßgabe des § 14 zu ermittelnde Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen, von denen die erste am Tage der Feststellung seines Auseinandersetzungsguthabens, jedoch nicht früher als zwei Jahre nach Wirksamwerden des Ausscheidens, die weiteren jeweils im Abstand von zwölf Monaten nach Zahlung der vorhergehenden Raten fällig sind. Das jeweilige Auseinandersetzungsguthaben ist mit 2% über dem jeweiligen am 1. Januar des Zinsjahres geltenden Basiszinssatz jährlich zu verzinsen; die Zinsen sind nachträglich zusammen mit der fälligen Kapitalrate zu zahlen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, das einem Gesellschafter zustehende Auseinandersetzungsguthaben auch schon vor Fälligkeit und in höheren Raten zu tilgen. Der ausscheidende Gesellschafter kann Sicherheitsleistung oder Freistellung von Verbindlich-keiten von der Gesellschaft nicht verlangen.

(3) Eine Auseinandersetzungsverbindlichkeit eines ausscheidenden Gesellschafters ist innerhalb eines Jahres nach Feststellung fällig und bis zur Zahlung gem. Abs. 1 zu verzinsen.

§ 16 Auflösung

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Liquidatoren werden durch Gesellschafterbeschluss ernannt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, auch bei Abberufung eines Liquidators.

(3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter die Gesellschafter zu verteilen, wobei die Stadt Trier verlangen kann, dass Grundbesitz gegen Ausgleichszahlung auf sie übertragen wird.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Die Gesellschafter sind von einem etwaigen Wettbewerbsverbot befreit. Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise vom Wettbewerbsverbot befreit werden.

(2) Die gesetzlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

(3) Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu

einem geschätzten Betrag von Euro ....., etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter zu gleichen Teilen.

(4) Änderungen des Gesellschaftsvertrags sind der Kommunalaufsicht der Stadt Trier rechtzeitig anzuzeigen.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Falle verpflichtet, die rechtsunwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die rechtswirksam sind und dem Sinn und Zweck der Regelungen entsprechen.